S 14 RJ 466/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 466/02
Datum	14.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 596/03
Datum	19.10.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 14. August 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung an Stelle der von der Beklagten gewÃ¤hrten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Der 1950 geborene KlÃ¤ger war in der Zeit vom 05.08.1972 bis 15.12.2000 in Deutschland versicherungspflichtig als Maurer beschÃ¤ftigt. AnschlieÃend bezog er Krankengeld wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit bzw. Ãbergangsgeld.

Auf seinen Antrag vom 13.02.2001 hatte ihm die LVA Oberbayern dem KlÃ¤ger ein stationÃ¤res Heilverfahren als medizinische Leistung zur Rehabilitation in der Klinik F. Bad S. in der Zeit vom 16.05. bis 13.06.2001 gewÃ¤hrt. Im Entlassungsbericht vom 09.07.2001 sind als GesundheitsstÃ¶rungen ein Lenden-, Brust- und

HalswirbelsÃ¤ulensyndrom bei degenerativen VerÃ¤nderungen, Tendinitis beider Schultern, Epikondylitis humero-radialis beidseits, anhaltende somatoforme SchmerzstÃ¶rung, AnpassungsstÃ¶rung in Form einer lÃ¤ngeren depressiven Reaktion nach KrÃ¤nkungssituation, arterieller Bluthochdruck, Ãbergewicht, Spannungskopfschmerz sowie beginnende VerschleiÃerscheinungen an den Knie- und Sprunggelenken aufgefÃ¼hrt. Er sei nur noch zu drei bis sechs Stunden tÃ¤glicher ErwerbstÃ¤tigkeit in seinem erlernten Beruf als Maurer in der Lage. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kÃ¶nne er noch bis zu mittelschweren Arbeiten ohne besondere Anforderungen an den StÃ¼tz- und Bewegungsapparat vollschichtig verrichten. Auf seinen am 22.06.2001 gestellten Rentenantrag gewÃ¤hrte ihm die Beklagte sodann mit Bescheid vom 04.12.2001 ab 01.01.2001 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Grund eines am 04.12.2000 eingetretenen Leistungsfalles.

Den dagegen eingelegten Widerspruch des KlÃ¤gers â er sei voll erwerbsgemindert und habe Anspruch auf eine dementsprechende Rente â wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11.03. 2002 zurÃ¼ck. Ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung bestehe angesichts des verbliebenen LeistungsvermÃ¶gens nicht.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht MÃ¼nchen Klage erhoben. Das Sozialgericht hat Befundberichte der behandelnden Ãrzte eingeholt und anschlieÃend Gutachten zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet durch Dr. K. und auf nervenÃ¤rztlichem Fachgebiet durch Dr.M. eingeholt.

In seinem schriftlichen Gutachten vom 18.02.2003 hat Dr.K. von Seiten des orthopÃ¤dischen Fachgebiets als GesundheitsstÃ¶rungen ein degeneratives WirbelsÃ¤ulensyndrom mit Fehlstatik und VerschleiÃerscheinungen, beginnenden HÃ¼ftgelenks- und KniegelenksverschleiÃ beidseits, eine beginnende Schultereckgelenks- arthrose beidseits und eine Senk-SpreizfuÃdeformitÃ¤t beidseits festgestellt. Der KlÃ¤ger sei mit RÃ¼cksicht darauf noch zu leichten bis gelegentlich mittelschweren Arbeiten vollschichtig in der Lage. Ausgeschlossen seien das Heben und Tragen schwerer Lasten oder Arbeiten die unter ungÃ¼nstigen wirbelsÃ¤ulenbelastenden Positionen verrichtet werden mÃ¼ssten. Das vom KlÃ¤ger gebotene Beschwerdebild stehe in auffÃ¤lligem Widerspruch zwischen seinem athletischen KÃ¶rperbau und der gebotenen Leidensdarstellung. Von Seiten des orthopÃ¤dischen Fachgebietes bestehe keine schwerwiegende EinschrÃ¤nkung der LeistungsfÃ¤higkeit. Als Leidensschwerpunkt sei eine somatoforme SchmerzstÃ¶rung zu sehen, deren Auswirkungen auf das berufliche LeistungsvermÃ¶gen der Beurteilung des neurologisch-psychiatrischen Fachgebiets unterliege.

Der Neurologe und Psychiater Dr.M. hat im Gutachten vom 14.05.2003 eine ausgeprÃ¤gte bewusstseinsnahe Verdeutlichungstendenz mit psychogener Ausgestaltung und einem demonstrierten feinschlÃ¤gigen Tremor der rechten oberen ExtremitÃ¤t festgestellt und dies als ausgeprÃ¤gte bewusstseinsnahe Verdeutlichungstendenz bewertet. Als GesundheitsstÃ¶rungen hat er ein

Carpaltunnelsyndrom bds., ein HalswirbelsÃ¤ulensyndrom mit Spannungskopfschmerz ohne neurologisch bedeutsame AusfÃ¤lle, ein LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom ohne neurologisch bedeutsame AusfÃ¤lle und eine Neurasthenie mit einem deutlichen Rentenbegehren festgestellt. Die stark wechselnden Befunde bei den Vorbegutachtungen wiesen nachdrÃ¼cklich auf eine bewusstseinsnahe Ausgestaltungstendenz hin. Vor diesem Hintergrund sei die Diagnose eines generalisierten Schmerzsyndroms ebenso fraglich wie die Diagnose einer SomatisierungsstÃ¶rung. Die vom KlÃ¤ger angegebenen subjektiven Beschwerden â Muskelschmerzen, Schmerzen am ganzen KÃ¶rper usw. â entsprÃ¤chen am ehesten der Diagnose einer Neuras- thenie. Mit RÃ¼cksicht darauf seien dem KlÃ¤ger auch leichte bis kurzfristig mittelschwere Arbeiten vollschichtig mÃ¶glich ohne Heben und Tragen schwerer Lasten, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken oder Ãberkopfarbeiten und ohne feinmotorische Arbeiten der rechten Hand.

Mit Urteil vom 14. August 2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe angesichts des verbliebenen LeistungsvermÃ¶gens keinen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Dagegen wendet sich der KlÃ¤ger mit der Berufung, mit der er weiter Rente wegen voller Erwerbsminderung begehrt.

Auf den Antrag des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG hat Dr.B. am 21.06. 2004 ein orthopÃ¤disches Fachgutachten zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers erstattet. Darin bestÃ¤tigt sie im Wesentlichen die Beurteilungen der Vorgutachter. Der KlÃ¤ger sei von Seiten des orthopÃ¤dischen Fachgebiets unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses zu einer leichten bis kurzfristig mittelschweren Arbeiten vollschichtig in der Lage. Heben und Tragen schwerer Lasten sowie die WirbelsÃ¤ule besonders belastende TÃ¤tigkeiten, Arbeiten im Knien oder Ãberkopfarbeiten sein zu vermeiden. Dazu legt der KlÃ¤ger einen Befundbericht der medizinischen Poliklinik des Klinikums der UniversitÃ¤t M. vom 27. Juli 2004 vor, worin ihm ein chronisches Schmerzsyndrom bei SomatisierungsstÃ¶rungen bestÃ¤tigt wird. Die ausgeprÃ¤gte Schmerzsymptomatik Ã¼bertreffe deutlich das sonst bei massiv verstÃ¤rktem Schmerzempfinden von Patienten gefundene AusmaÃ. Der KlÃ¤ger mache einen ausgeprÃ¤gten psychisch auffÃ¤lligen Eindruck. Eine rheumatische Erkrankung sei auszuschlieÃen. In einer weiteren Eskalation der fachÃ¤rztlichen Konsultationen und Diagnostik sei kein Sinn zu sehen, stattdessen wÃ¼rde die kritische Durchsicht sÃ¤mtlicher bereits erhobener Befunde durch den primÃ¤rbehandelnden Arzt empfohlen.

Nach Auffassung des KlÃ¤gers ist er mit RÃ¼cksicht auf diese GesundheitsstÃ¶rungen nicht mehr unter betriebsÃ¼blichen Bedingungen zu einer ErwerbstÃ¤tigkeit in der Lage. Es bestÃ¼nden vielmehr schwere spezifische LeistungseinschrÃ¤nkungen zumindest ein tatsÃ¤chlich verschlossener Arbeitsmarkt, wie dies aus der Beurteilung des Arbeitsamtes hervorgehe, das den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 21.03.2003 aufgefordert habe, Rente wegen voller Erwerbsminderung zu beantragen, da er in absehbarer Zeit in kein mehr als kurzfristiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mehr vermittelt werden kÃ¶nne.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgericht MÃ¼nchen vom 14.August 2003 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 04.12.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.03.2002 zu verurteilen, ihm ab 01.01.2001 anstelle der ihm gewÃ¤hrten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung Rente wegen voller Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts weiterhin fÃ¼r zulÃ¤ssig.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts MÃ¼nchen auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, sachlich ist sie jedoch nicht begrÃ¼ndet, weil der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) hat. Der Senat folgt in seiner Entscheidung den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils und sieht daher insoweit gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

ErgÃ¤nzend ist lediglich auszufÃ¼hren, dass die vom Senat durchgefÃ¼hrte weitere Beweiserhebung die vom Sozialgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegte Sachlage bestÃ¤tigt hat.

Voll erwerbsgemindert gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs.2 SGB VI ist lediglich derjenige Versicherte, der auÃer Stande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Der Senat musste jedoch auf Grund der Aussage der vom Sozialgericht und dem Senat gehÃ¶rten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen davon ausgehen, dass der KlÃ¤ger noch mehr als sechs Stunden tÃ¤glich zu den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mit kÃ¶rperlich leichten TÃ¤tigkeiten erwerbstÃ¤tig sein kÃ¶nnte. Die beim KlÃ¤ger Ã¤rztlicherseits geforderten EinschrÃ¤nkungen der Arbeitsbedingungen sind nicht so schwerwiegend, dass sie nicht gewÃ¶hnlich von kÃ¶rperlich leichten TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes erfÃ¼llt wÃ¼rden. Insbesondere kann der Senat keine ungewÃ¶hnliche Summierung oder auÃergewÃ¶hnliche LeistungseinschrÃ¤nkungen, wie sie die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in ihrem MaÃnahmekatalog festgelegt hat, erkennen (vgl. BSG-Urteil vom 14.09.1995 Az.: 5 RJ 50/94). Zumindest bestehen keine Anhaltspunkte, weshalb der KlÃ¤ger aus gesundheitlichen GrÃ¼nden an der TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtner gehindert sein sollte. Im Ãbrigen ist auch der Senat zur Ãberzeugung gelangt, dass das vom KlÃ¤ger gebotene Erscheinungsbild durch die vom Sozialgericht befragten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen umfassend und zutreffend bei der Beurteilung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers berÃ¼cksichtigt worden ist. Der zuletzt vorgelegte Befundbericht der medizinischen Poliklinik Innenstadt vom 27. Juli 2004 lÃ¤sst in diesem Zusammenhang keine

Anhaltspunkte erkennen, die den Senat an der Richtigkeit der Beurteilung des beruflichen LeistungsvemÃ¶gens zweifeln lieÃen.

Der Senat musste deshalb davon ausgehen, dass das berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers noch zu einer mehr als sechsstÃ¼ndigen tÃ¤glichen ErwerbstÃ¤tigkeit zu den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts ausreicht und er damit nicht voll erwerbsgemindert ist.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nr.1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 29.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024